

## Absolvierte Praxis im Bachelorstudium Kunststofftechnik

Name:	Matrikelnummer:
Praxiszeitraum: von .....	bis ..... Arbeitstage:
Firma:	UID:
Adresse:	
Durchgeführte Tätigkeiten (ca. 10 Zeilen):	
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:	
Datum, Unterschrift, Firmenstempel:	

**Überwiegender Praxisschwerpunkt** (*bitte Zutreffendes ankreuzen*):

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> A: Kunststoffchemie, chemische Verfahrenstechnik, Elastomertechnik, Lack- und Fasertechnologie, etc.  | <input type="checkbox"/> B: Werkstoffentwicklung, Werkstoff- und Bauteilprüfung der Kunststoffe                  |
| <input type="checkbox"/> C: Kunststoff- und Verbundwerkstoff-verarbeitung, Spritzgießen, Extrusion, Blasformen, Aufbereitung, Sonderverfahren, mechanische Fertigung, Werkzeugbau etc. | <input type="checkbox"/> D: Konstruktion, Berechnung und Prüfung von Bauteilen aus Kunst- und Verbundwerkstoffen |
| <input type="checkbox"/> E: Automatisierung in der Kunststofftechnik, Messtechnik, Hydraulik und Pneumatik, Elektrotechnik, Informatik etc.  |  |

Datum: ..... Unterschrift der/des Studierenden: .....

**Diese Bestätigung ist zusammen mit einem vom Studierenden / von der Studierenden unterschriebenen Tätigkeitsbericht über die während der Praxis gewonnenen Erkenntnisse bzw. Fähigkeiten beim Studiengangsbeauftragten einzureichen.**

Weitere Hinweise: *siehe separates Blatt.*

Die fach einschlägige Praxis im Ausmaß von ..... ECTS wird anerkannt:		
Datum: .....	Studiengangsbeauftragter .....	Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kern

## Tätigkeitsbericht

<b>Firma:</b>	
<b>Adresse:</b>	
<b>beschäftigt von-bis:</b>	
<b>Wochenstunden:</b>	

<b>Erläuterung der Tätigkeiten<sup>1)</sup>:</b>	
<b>Datum</b>	<b>Name und Unterschrift der/des Studierenden</b>

- 1)
1. Welche Tätigkeiten sind von Ihnen im Unternehmen durchgeführt worden?
  2. Welche Methoden / Verfahren wurden dabei angewendet?
  3. Welche Erfahrungen und Kompetenzen haben Sie aus Ihrer Tätigkeit erworben?
  4. Worin sehen Sie den ergänzenden Bezug Ihrer Tätigkeit für Ihr Studium?

## RICHTLINIEN ZUR ABLEISTUNG DER PRAXIS

### Verpflichtende Praxis (§ 15 des Curriculums für das Bachelorstudium Kunststofftechnik; Novelle 2017)

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Bachelorstudium Kunststofftechnik erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine facheinschlägige, an die Studieninhalte ausgerichtete verpflichtende Praxis an einer hierfür geeigneten außeruniversitären Einrichtung, z.B. in Betrieben der Kunststoffwirtschaft, mit einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (entspricht 80 Arbeitstagen) zu absolvieren.

- (1) Mit der Pflichtpraxis soll frühestens nach dem zweiten Semester begonnen werden.
- (2) Die verpflichtende Praxis kann nach Wahl der/des Studierenden in einem oder in bis zu vier annähernd gleich langen Blöcken geleistet werden. Es wird empfohlen, die Praxis in der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit zu absolvieren.
- (3) Im Bachelorstudium sollen aus den in Tabelle 9 angegebenen 5 Praxisbereichen mindestens 2 Bereiche mit möglichst je 20 durchgehenden Arbeitstagen, vornehmlich in Betrieben der Kunststoffwirtschaft, absolviert werden. Der Rest der Praxis kann auf die Praxisbereiche beliebig aufgeteilt werden bzw. auch auf sonstige Betriebe der Kunststoffwirtschaft entfallen.

**Tabelle 9: Beschreibung einzelner Praxisbereiche**

Benennung	Praxisbereich
A	Kunststoffchemie, chemische Verfahrenstechnik, Elastomertechnik, Lack- und Fasertechnologie, etc.
B	Werkstoffentwicklung, Werkstoff- und Bauteilprüfung der Kunststoffe
C	Kunststoff- und Verbundwerkstoffverarbeitung, Spritzgießen, Extrusion, Blasformen, Aufbereitung, Sonderverfahren, mechanische Fertigung (Werkstattkurs für Nicht-HTL-Absolventen), Werkzeugbau etc.
D	Konstruktion, Berechnung und Prüfung von Bauteilen aus Kunst- und Verbundwerkstoffen
E	Automatisierung in der Kunststofftechnik, Messtechnik, Hydraulik und Pneumatik, Elektrotechnik, Informatik etc.

- (4) Es ist ein Nachweis über die praktische Tätigkeit anhand eines vollständig ausgefüllten Formblattes (Bestätigung des Arbeitgebers hinsichtlich Art und zeitlichem Umfang der geleisteten Arbeiten) zu führen. Zusätzlich ist ein ausführlicher

Tätigkeitsbericht durch die Studierende / den Studierenden zu verfassen und zu unterfertigen.

- (5) Die Absolvierung der verpflichtenden Praxis ist im 7. Semester vorgesehen. Eine frühere Absolvierung ist auch in der LV-freien Zeit zulässig.
- (6) Die Genehmigung der geleisteten Praxis erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.
- (7) Als Ersatz für den Fall, dass die Absolvierung der Praxis nachweislich nicht möglich ist, ist eine angeleitete anwendungsorientierte Arbeit durchzuführen. Das Ausmaß ist dem Umfang der nicht erbrachten Praxis anzupassen. Details legt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest.

## HINWEISE

Praxiseinheiten können nur in ganzzahligen Vielfachen von 20 Arbeitstagen zu je 8 Stunden angerechnet werden (20 Arbeitstage entsprechen einem der vier notwendigen Praxisblöcke zu je 7,5 ECTS). Darüber hinausgehende Praxistage, mit denen nicht zumindest eine weitere Praxiseinheit mit 20 Arbeitstagen erreicht wird, können nach Absolvieren der nächsten Praxiseinheit berücksichtigt werden. Bei Absolvierung von 40 Arbeitstagen ist eine Zuordnung zu einem 2. Praxisschwerpunkt möglich.

Je Praxisschwerpunkt im Ausmaß von 20 Arbeitstagen zu je 8 Stunden (bzw. zu je 7,5 ECTS) soll der Tätigkeitsbericht der/des Studierenden einen Umfang von mindestens 300 Wörtern aufweisen. Im Tätigkeitsbericht soll vor allem auf folgendes eingegangen werden:

1. Welche Tätigkeiten sind im Unternehmen durchgeführt worden?
2. Welche Methoden / Verfahren wurden dabei angewendet?
3. Welche Erfahrungen und Kompetenzen wurden aus der Tätigkeit erworben?
4. Worin besteht der ergänzende Bezug der Tätigkeit für das Studium?